

## Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den  
Gemarkungen MUDERSBACH und BRACHBACH,  
Landkreis Altenkirchen (Land Rheinland-Pfalz),  
sowie in der Gemarkung EISERFELD,  
Landkreis Siegen-Wittgenstein (Land Nordrhein-Westfalen),  
zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Birken,  
Hauptstraße 29, 57555 Mudersbach-Birken

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2, 107 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), und der §§ 14, 15 und 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Stollen „**Reuter**“ (Gemarkung Mudersbach, Flur 5, Flurstück 225), Stollen „**Grundseifen/Grube Klara**“ (Gemarkung Mudersbach, Flur 6, Flurstück 187/21) und Stollen „**Birker Ley**“ (Gemarkung Mudersbach, Flur 4, Flurstück 255) das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt südöstlich von Birken, Ortsteil der Gemeinde Mudersbach (Land Rheinland-Pfalz) und südwestlich von Eiserfeld, Ortsteil der Stadt Siegen (Land Nordrhein-Westfalen), hat eine Größe von 211,12 ha und wird durch 3 Schutz-zonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1 : 25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereich (nicht gepunktet),
Zone II	=	Engere Schutzzone (eng gepunktet) und
Zone III	=	Weitere Schutzzone (weit gepunktet).

#### **Die zwei Zonen I**

erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. Stollen „Birker Ley“:  
Gemarkung Mudersbach, Flur 4, Teile des Flurstückes 255; Größe: 0,05 ha
2. Stollen „Grundseifen/Grube Klara“:  
Gemarkung Mudersbach, Flur 6, Teile des Flurstückes 187/21; Größe: 0,03 ha.

Für den Stollen „Reuter“ wird eine Zone I nicht festgesetzt.

#### **Die drei Zonen II**

erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. Stollen „Birker Ley“:  
Gemarkung Mudersbach, Teile der Fluren 4 und 5; Größe: 7,39 ha
2. Stollen „Grundseifen/Grube Klara“:  
Gemarkung Mudersbach, Teile der Fluren 5, 6 und 15; Größe: 18,37 ha
3. Stollen „Reuter“:  
Gemarkung Mudersbach, Teile der Flur 5, und Gemarkung Eiserfeld, Teile der Flur 23; Größe: 11,40 ha.

#### **Die gemeinsame Zone III**

erstreckt sich auf die Gemarkung Mudersbach, Flur 15 sowie Teile der Fluren 4, 5, 6 und 14 sowie auf die Gemarkung Brachbach, Teile der Flur 2, und die Gemarkung Eiserfeld, Teile der Flur 23, und hat eine Größe von 173,88 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1: 2.000, 1 : 2.500, 1 : 5.000, 1 : 10.000 und 1 : 25.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereich (blaue Umrandung),
Zone II	=	Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
Zone III	=	Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
- Obere Wasserbehörde -  
Neustadt 21

56068 Koblenz

der

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen  
Lindenstraße 1

57548 Kirchen

und der

Stadtverwaltung Siegen  
Rathaus/Markt 2

57072 Siegen

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Verbote und Beschränkungen

##### (1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr, ausgenommen Holzabfuhr über einen vorhandenen Weg in der Schutzzone I für den Stollen „Grundseifen/Grube Klara“
- 1.3 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

##### (2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.3 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege

- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen sind Änderungen von Feld- und Waldwegen sowie Änderungen von Verkehrsanlagen, die zu einer Verbesserung des Grundwasserschutzes führen
- 2.5 Baustelleneinrichtungen
- 2.6 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- 2.7 Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- 2.8 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 2.9 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 2.10 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.11 Beweidung
- 2.12 Durchleiten von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 2.13 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 2.14 Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind
- 2.15 Herstellung und Erweiterung von Dränen
- 2.16 Badebetrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen
- 2.17 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

### **(3) Zone III (Weitere Schutzzone)**

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Neuausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager und kerntechnische Anlagen
- 3.3 Neuausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- 3.4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen.
- 3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben
- 3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen
- 3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.8 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entsprechen
- 3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- 3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen

- 3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- 3.14 Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.16 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 3.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 3.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 3.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 3.20 Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückständen des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen
- 3.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- 3.22 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind
  - 1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
  - 2. Heizöl für den Hausgebrauch
  - 3. Dieselmotoren für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

In den unter Ziffer 1-3 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.

- 3.23 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 3.24 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:
  - 3.24.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen; Hochofenschlacken und Gießereisanden
  - 3.24.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
- 3.25 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
  - 3.25.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
  - 3.25.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
  - 3.25.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
  - 3.25.4 Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling)
- 3.26 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
  - 3.26.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
  - 3.26.2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
  - 3.26.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
  - 3.26.4 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
  - 3.26.5 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
  - 3.26.6 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
  - 3.26.7 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
  - 3.26.8 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
  - 3.26.9 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall

- 3.26.10 Beweidung außerhalb der Monate Mai bis September. Eine Beweidung darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Dies gilt auch für eine Zufütterung während der Weideperiode. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie sich nicht mehr selbst regenerieren und in der jeweiligen Vegetationszeit nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 3.26.11 Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
- 3.26.12 Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- 3.26.13 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
  
- 3.27 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 3.28 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.29 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände
- 3.30 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.31 Gewinnung von Erdwärme
- 3.32 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche)
- 3.33 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 3.34 Bohrungen
- 3.35 Sprengungen
- 3.36 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 3.37 Motorsport

#### **(4) Überschneidung**

Ein Teilbereich der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Stollen „Reuter“, Stollen „Grundseifen/Grube Klara“ und Stollen „Birker Ley“ überschneidet sich in der Gemarkung Brachbach, Flur 2, mit der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Vereinswasserwerkes Brachbach e.V. (Rechtsverordnung vom 25. Juni 1984, Az.: 56-61-2-1/78, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 27 vom 16. Juli 1984).

Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich die in § 3 Abs. 3 aufgeführten strengeren Verbote und Beschränkungen der Schutzzone III für die Stollen „Reuter“, Stollen „Grundseifen/Grube Klara“ und Stollen „Birker Ley“ denen der Schutzzone III für die Wassergewinnungsanlagen des Vereinswasserwerkes Brachbach e.V. vorgehen.

### **§ 4**

#### **Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen. Für den Bereich des Wasserschutzgebietes, der sich auf nordrhein-westfälisches Gebiet erstreckt (Teile der Zone II für den Stollen „Reuter“ sowie Teile der gemeinsamen Zone III), handelt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg unter Anwendung des im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts.

Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

## **§ 6**

### **Begünstigte**

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist der Wasserbeschaffungsverband Birken, Hauptstraße 29, 57555 Mudersbach-Birken.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
- b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## § 8

### Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung. Für den Bereich des Wasserschutzgebietes, der sich auf nordrhein-westfälisches Gebiet erstreckt (Teile der Zone II für den Stollen „Reuter“ sowie Teile der gemeinsamen Zone III), handelt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg unter Anwendung des im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft. Soweit Teile des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen sind, tritt die Verordnung für diese Teile eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

56068 Koblenz, 11.07.2005  
Az.: 312-61-132-01/1999

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**  
**In Vertretung**



(Hans-Ludwig Voigt)